

# **Satzung über die Benützung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Rennertshofen für alle gemeindlichen Friedhöfe des Marktes Rennertshofen (Friedhofssatzung - FS -)**

Der Markt Rennertshofen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) folgende Satzung:

## **Teil I**

### **ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Satzung**

Der Markt Rennertshofen unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen:

- a) die gemeindlichen Friedhöfe in den Ortsteilen Bertoldsheim, Hütting, Mauern, Rennertshofen und Stepperg,
- b) die Leichenhäuser,
- c) die Leichentransportmittel.

#### **§ 2**

##### **Benutzungsrecht und Benutzungszwang**

Das Recht und die Pflicht der Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.

## **Teil II**

### **DER FRIEDHOF**

#### **§ 3**

##### **Benutzungsrecht und Verwaltung**

- 1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- 2) Verstorbene werden in den Gemeindeteilen oder Ortsteilen bestattet, in denen sie bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder den Aufenthalt hatten. Der Markt Rennertshofen kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- 3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch den Markt Rennertshofen.
- 4) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des BestG.
- 5) Die gemeindlichen Friedhöfe werden vom Markt Rennertshofen (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

## **Teil III**

### **DIE GRABSTÄTTEN**

#### **§ 4**

##### **Grabarten**

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Einzelgräber,
- b) Familiengräber,
- c) Urnengräber.

## § 5

### **Aufteilungspläne**

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) des Marktes Rennertshofen. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

## § 6

### **Einzelgräber**

- 1) Wird ein Familiengrab nicht in Anspruch genommen, weist der Markt Rennertshofen dem Bestattungspflichtigen ein Einzelgrab zu. Es wird deshalb jeweils nur eine Leiche darin beigesetzt. Urnenbestattungen sind ebenfalls zulässig (vgl. § 8), jedoch nicht mehr als vier Urnen je Einzelgrab. Ausnahmen kann der Markt Rennertshofen in begründeten Fällen zulassen.
- 2) Einzelgräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Ruhefrist (§ 28) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Ausnahmen kann der Markt Rennertshofen in begründeten Fällen zulassen.
- 3) Es werden eingerichtet:
  - a) Einzelgräber für Kinder bis zu 10 Jahren,
  - b) Einzelgräber für Personen über 10 Jahre.
- 4) Einzelgräber werden der Reihe nach belegt.
- 5) Ein Erwerb ist nur anlässlich eines Todesfalles möglich. Ausnahmen kann der Markt Rennertshofen in begründeten Fällen zulassen.

## § 7

### **Familiengräber**

- 1) An einem Grabplatz (Familiengrab) kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Ein Erwerb ist nur anlässlich eines Todesfalles möglich. Ausnahmen kann der Markt Rennertshofen in begründeten Fällen zulassen.
- 2) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen.
- 3) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die noch verbleibende Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist verlängert worden ist.

- 4) Jedes Familiengrab besteht aus 2 Grabstellen, bei Tieferlegung aus 4 Grabstellen.
- 5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Der Markt Rennertshofen kann Ausnahmen bewilligen.

## **§ 8**

### **Aschenbeisetzungen**

- 1) Die Urnenbeisetzung ist dem Markt Rennertshofen (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet und beschaffen sein.
- 3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 7 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Familiengrab. In einem Urnengrab dürfen bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- 4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann der Markt Rennertshofen über das Grab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt Rennertshofen benachrichtigt.

Wird vom Markt Rennertshofen über das Grab verfügt, so ist er berechtigt, in der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

- 5) Für die Erdbestattung von Urnen sind nur Urnen aus verrottbarem Material zulässig.
- 6) Bei Urnengräbern sind Abdeckplatten aus Stein zulässig.
- 7) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten für das Benutzungsrecht an Urnengräbern die gleichen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 7).

## **§ 9**

### **Größe der Gräber**

- 1) Die einzelnen Grabstellen sollen möglichst folgende Ausmaße haben:
  - a) für Kinder bis zu 10 Jahren:

Reihengräber	Länge	1,20 Meter,
	Breite	0,70 Meter.

- b) für Personen über 10 Jahre:
- |                |        |             |
|----------------|--------|-------------|
| Reihengräber   | Länge  | 2,20 Meter, |
|                | Breite | 0,90 Meter. |
| Familiengräber | Länge  | 2,20 Meter, |
|                | Breite | 1,80 Meter. |
- c) Urnengräber
- |  |        |             |
|--|--------|-------------|
|  | Länge  | 1,00 Meter, |
|  | Breite | 0,80 Meter. |

- 2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte muss mindestens 0,30 Meter betragen. Sind genehmigte Belegungspläne vorhanden, gelten die darin festgelegten Abstandsflächen.
- 3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges – gemessen bis zum Friedhofsniveau – beträgt mindestens 0,90 m.  
Bei Urnen beträgt die Tiefe mindestens 0,50 m, gemessen vom Friedhofsniveau bis zur Oberkante der Urne.  
Der Markt Rennertshofen kann eine andere Grabtiefe festsetzen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.
- 4) Bei Gräbern, welche bereits beim Inkrafttreten dieser Satzung angelegt waren, bestehen teilweise Abweichungen von den in den vorgenannten Absätzen genannten Maßen. Bei Neuanlegung nach Ablauf der Ruhefrist sind diese Gräber nach Möglichkeit in der Größe der obigen Maße anzulegen und die Abstände nach Abs. 2 einzuhalten, sofern der Platz dies zulässt.

## § 10

### Rechte an Grabstätten

- 1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum des Marktes Rennertshofen, an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann der Markt Rennertshofen (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt Rennertshofen benachrichtigt.
- 3) Das Benutzungsrecht an Grabstätten für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten auf Anforderung eine Urkunde ausgestellt wird.
- 4) Das Grabbenutzungsrecht an Familiengräbern (Absatz 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.

## **§ 11**

### **Umschreibung des Benutzungsrechts**

- 1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder der Abkömmlinge schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.
- 2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- 3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 7 Abs. 5 bezeichneten Personen, in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb der Nachfolge hat das höhere Alter Vorrecht.
- 4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte auf Antrag eine Urkunde.

## **§ 12**

### **Verzicht auf Grabbenutzungsrecht**

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung des Marktes Rennertshofen verzichtet werden.

## **§ 13**

### **Beschränkung der Rechte an Grabstätten**

- 1) Das Benutzungsrecht kann durch den Markt Rennertshofen entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen am Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- 2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Benutzungszeit zugewiesen.

## § 14

### **Pflege und Instandhaltung der Gräber**

- 1) Jeder Grabplatz ist bis spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- 2) Bei Familiengräbern und Einzelgräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandsetzung des Grabplatzes verpflichtet.
- 3) Übernimmt für ein Grab niemand die Pflege und Instandsetzung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist der Markt Rennertshofen berechtigt, das Grab einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- 4) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 33 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Der Markt Rennertshofen ist in diesem Fall berechtigt, das Grab einzuebnen, das Denkmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Das Grabmal wird dem Benutzungsberechtigten gegen Ersatz der aufgewendeten Kosten zurückgegeben.

## § 15

### **Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

- 1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- 2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt Rennertshofen ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen vom Markt Rennertshofen zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- 3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze mit einer Höhe von mehr als 1,00 m auf den Gräbern ist nicht zulässig. Unberührt hiervon bleiben Anpflanzungen, die bereits vor dem 01. Januar 2007 größer als 1,00 m waren.
- 4) Verwelkte Blumen, verdorrte Kränze, abgebrannte Grabkerzen sowie sonstige Abfälle sind von den Gräbern zu entfernen und vom Grabbenutzungsberechtigten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5) Die seitlichen und rückwärtigen Abstände zwischen den Gräbern sind stets von den Grabbenutzungsberechtigten (Anliegern) sauber zu halten.

## **§ 16**

### **Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen**

- 1) Grabeinfassungen mit Grabdenkmälern dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:
  - a) 0,70 Meter bei Kindergräbern,
  - b) 0,90 Meter bei Reihengräbern,
  - c) 1,80 Meter bei Familiengräbern,
  - d) 0,80 Meter bei Urnengräbern.
- 2) In den einzelnen Reihen müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.
- 3) Bereits vor dem 01.01.2007 aufgestellte Grabdenkmäler und Einfassungen bleiben von der Regelung der Absätze 1 mit 2 unberührt. Werden sie erneuert, gelten die Maße der Absätze 1 und 2 entsprechend, sofern der Platzbedarf dies zulässt.

## **§ 17**

### **Grabmalgestaltung**

- 1) Jedes Grabmal als auch die Grabdenkmäler und Einfassungen müssen für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung der Grabstätte passen und der Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen.
- 2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken stören.
- 3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.
- 4) Bei Urnengräbern sind Grabdenkmäler und Grabkreuze bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

Bei einem Verstoß gegen die Absätze 1 mit 4 ist der Markt Rennertshofen berechtigt, die sofortige Entfernung auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu verlangen.

§ 33 (Ersatzvornahme) dieser Satzung gilt entsprechend.



## § 18

### **Standicherheit und Entfernung von Grabdenkmälern**

- 1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen. Die „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden und einzuhalten.
- 2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- 3) Der Markt Rennertshofen kann, wenn er Mängel in der Standicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf anderer Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht des Marktes Rennertshofen, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.
- 4) Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist das Grabmal, die Einfassung sowie die Anpflanzung und ggf. vorhandene Grabplatte von dem letzten Nutzungsberechtigten innerhalb einer Frist von einem Monat auf Kosten des Grabbenutzungsberechtigten zu entfernen. Erfüllt er diese Verpflichtung nach schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung nicht, geht das Grabmal und die sonstigen Anlagen an der Grabstätte in das Eigentum des Marktes Rennertshofen über. Dieser ist berechtigt, Grabmal und Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.
- 5) In Friedhöfen, in denen kein vom Markt Rennertshofen hergestelltes Streifenfundament vorhanden ist, muss bei der Grabauflösung auch das gesamte Fundament des Grabdenkmales auf Kosten des Grabbenutzungsberechtigten entfernt werden. Das Erdreich ist vom Grabbenutzungsberechtigten im Bereich des entfernten Fundamentes wieder zu verfüllen und zu verdichten.
- 6) Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung (Bekanntmachung) in ortsüblicher Weise.
- 7) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes Rennertshofen. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis des Marktes Rennertshofen.

## Teil IV

### DAS LEICHENHAUS

#### § 19

##### Benutzung des Leichenhauses

- 1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- 2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt.
- 3) Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
- 4) Die Aufbewahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- 5) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- 6) Blumenschmuck und Kerzen für die Trauerfeier im Leichenhaus hat diejenige Person auf eigene Kosten zu besorgen, die die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- 7) Leichenöffnungen dürfen nur im Leichenhaus durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung eines der nächsten Angehörigen.
- 8) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit gestorben sind, dürfen nur mit Genehmigung des Marktes Rennertshofen hergerichtet werden. Das Bestattungspersonal hat den behördlichen Anordnungen über Schutzmaßnahmen zur Abwendung von übertragbaren Krankheiten Folge zu leisten. Die insoweit zur Leichenbesorgung verwendete Schutzkleidung ist nach beendeter Arbeit sofort in eine dichte Hülle einzupacken und noch am selben Tage ordnungsgemäß zu desinfizieren.
- 9) Bei Personen mit übertragbaren Krankheiten darf der Sarg nur mit Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde nach Anhörung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

## **§ 20**

### **Benutzungszwang und geeignete Personen zur Durchführung der Erdbestattung**

- 1) Für die Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus wird der Benutzungszwang angeordnet.
- 2) Die Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges) sowie die Beisetzung von Urnen darf nur durch hierfür geeignete Personen erfolgen. Über die Eignung entscheidet der Markt Rennertshofen.
- 3) Leichen, die nach § 4 der BestV aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch hierfür geeignete Personen eingesargt werden. Über die Eignung entscheidet der Markt Rennertshofen.
- 4) Bei Überführungen nach auswärts gilt nur Abs.1.
- 5) Der Markt Rennertshofen kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

## **Teil V**

### **LEICHENTRANSPORTMITTEL**

## **§ 21**

### **Leichentransport**

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen hat innerhalb des Gemeindegebietes mit gemeindlichen Leichentransportmitteln (Leichenwagen, Bahren) oder durch ein anerkanntes Leichentransportunternehmen zu erfolgen. Hierfür sind nur geeignete Personen zugelassen. Über die Eignung entscheidet der Markt Rennertshofen.

## Teil VI

# FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

## § 22

### Leichenpersonal

- 1) Das Reinigen und Umkleiden von Leichen darf nur von geeigneten Personen, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau durchgeführt werden. Über die Eignung entscheidet der Markt Rennertshofen.
- 2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Abs. 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

## § 23

### Leichenträger

Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen ist von geeigneten Personen auszuführen. Über die Eignung entscheidet der Markt Rennertshofen.

## § 24

### Grabaushub und Einfüllung

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes hat durch geeignete Personen zu erfolgen. Über die Eignung entscheidet der Markt Rennertshofen.

## **Teil VII**

### **BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 25**

##### **Allgemeines**

- 1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- 2) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt Rennertshofen anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- 3) Ist es beim Aushub eines Grabens erforderlich, dass für die Ablagerung des Erdreiches beim Nachbargrab Blumen oder Sträucher entfernt bzw. beseitigt werden müssen, so hat der Grabbenutzungsberechtigte die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu tragen.

#### **§ 26**

##### **Särge**

- 1) Für Särge und Sargausstattungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bestattungsrechts.
- 2) Für Särge gelten folgende Höchstmaße: Länge: 2,10 m, Breite: 0,70 m. Diese Maße dürfen nur überschritten werden, wenn dies durch die Größe der Leiche bedingt ist. Das Gewicht der leeren Särge darf mit Füllung aufsaugender Stoffe 60 kg nicht überschreiten (nicht zulässig sind Vollholz-Eichensärge).

#### **§ 27**

##### **Beerdigung**

- 1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem jeweiligen Pfarramt fest.
- 2) Vor dem Herablassen des Sarges in die Erde ist der Sarg rechtzeitig zu schließen.

## § 28

### **Ruhefrist und Nutzungsdauer**

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt  
für Verstorbene über 10 Jahren: 15 Jahre,  
für Verstorbene bis zu 10 Jahren: 10 Jahre.

Im Friedhof Mauern beträgt die Ruhefrist  
für Verstorbene über 10 Jahren: 20 Jahre,  
für Verstorbene bis zu 10 Jahren: 10 Jahre.

Die Nutzungsdauer beträgt an Grabstätten  
von Verstorbenen über 10 Jahren: 20 Jahre,  
von Verstorbenen bis zu 10 Jahren: 15 Jahre.

Im Friedhof Mauern beträgt die Nutzungsdauer an Grabstätten  
von Verstorbenen über 10 Jahren: 25 Jahre,  
von Verstorbenen bis zu 10 Jahren: 15 Jahre.

Die Ruhefrist für Aschenreste beträgt 15 Jahre.

Die Nutzungsdauer für Urnengräber beträgt 15 Jahre.

## § 29

### **Leichenausgrabungen, Umbettung**

- 1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis des Marktes Rennertshofen und von geeigneten Personen vorgenommen werden. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- 2) Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.
- 3) Der Markt Rennertshofen bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

## **Teil VIII**

### **ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 30**

##### **Öffnungszeiten**

- 1) Der Friedhof darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden. Diese werden ortsüblich im gemeindlichen Amtskasten bekanntgemacht.
- 2) Der Markt Rennertshofen kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

#### **§ 31**

##### **Verhalten im Friedhof**

- 1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 3) Im Friedhof ist verboten:
  1. Tiere mitzubringen, mit Ausnahme von Hunden, die an der Leine geführt werden, (ausgenommen Blindenhunde),
  2. zu rauchen und zu lärmern,
  3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen sind Kinderwägen, Kranken- und Behindertenfahrstühle), insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 32 Abs. 5 ausgeführt werden.
  4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
  5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
  6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
  7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
  8. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,

9. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern oder in Büschen, Hecken usw. abzustellen,
10. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren,
11. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten zu verrichten.

Der Markt Rennertshofen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## **§ 32**

### **Arbeiten im Friedhof**

- 1) An Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- 2) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
- 3) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten kann auf Antrag die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet werden. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- 4) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- 5) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Markt Rennertshofen. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Der Markt Rennertshofen kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- 6) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- 7) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann vom Markt Rennertshofen entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.



## **Teil IX**

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 33**

##### **Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt Rennertshofen beseitigt werden.

Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

#### **§ 34**

##### **Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

Der Markt Rennertshofen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

#### **§ 35**

##### **Haftungsausschluss**

Der Markt Rennertshofen übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

## **§ 36**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet (§ 30) oder entgegen einer Anordnung des Marktes Rennertshofen einen der gemeindlichen Friedhöfe betritt (§ 34),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den gemeindlichen Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 31),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen nicht beachtet (§ 32),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt Rennertshofen anzeigt (§ 25 Abs. 2),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 29).

## **§ 37**

### **Gebühren im Bestattungswesen**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung für das Bestattungswesen in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 38**

### **Inkrafttreten**

- 1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benützung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Rennertshofen für alle gemeindlichen Friedhöfe des Marktes Rennertshofen (Friedhofssatzung) vom 04. Dezember 2006 außer Kraft.

Rennertshofen, 28.07.2009  
(GR-Beschluss vom 21.07.2009)

Gebert  
1. Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk

Die Neufassung der Satzung über die Benützung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Rennertshofen für alle gemeindlichen Friedhöfe des Marktes Rennertshofen (Friedhofssatzung –FS-) sowie der Friedhofsgebührensatzung wurden in der Zeit vom 31.07.2009 bis 11.09.2009 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den sämtlichen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 31.07.2009 angeheftet und am 14.09.2009 wieder entfernt.

Rennertshofen, 15.09.2009  
Markt Rennertshofen

Gebert  
1. Bürgermeister

### Aushangvermerk

Die Bekanntmachung über die Neufassung der Satzung über die Benützung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Rennertshofen für alle gemeindlichen Friedhöfe des Marktes Rennertshofen (Friedhofssatzung –FS-) sowie der Friedhofsgebührensatzung wurde am 31.07.2009 an den sämtlichen Gemeindetafeln angeschlagen und am 14.09.2009 wieder entfernt.

Rennertshofen, 15.09.2009  
Markt Rennertshofen  
i. A.

R e h m